Amtliche Abkürzung:	EMVBeitrV	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	12.08.2002		
Gültig ab:	01.01.1999		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**Fundstelle:**	BGBl I 2002, 3359
		FNA:	FNA 9022-10-4

Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002

Zum 28.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 3 Abs. 19 G v. 7.7.2005 I 1970

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1999 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 8 Abs 1	Inkraftsetzung	EMVBeitrV 2002	1.1.1999		
§ 8 Abs 2	Aufhebung	EMVBeitrV	1.1.1999		

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig für die Aufwendungen, die der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch die in § 8 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genannten Tätigkeiten entstehen, ist jeder Inhaber einer Frequenzzuteilung. Die bis zum 1. August 1996 erteilten Verleihungen gelten, soweit sie Festlegungen über die Nutzung von Frequenzen enthalten, als Zuteilungen nach § 47 des Telekommunikationsgesetzes. Satz 2 gilt auch für sonstige Verwaltungsakte, soweit sie eine Genehmigung zur Nutzung von Frequenzen beinhalten.

(2) Die Inhaber von Frequenzzuteilungen werden in Nutzergruppen zusammengefasst. Die Beitragserhebung erfolgt nach Nutzergruppen gemäß Spalte 3 der Anlage zu dieser Verordnung. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags nach Bezugseinheiten gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Zuteilung der für den Betrieb der Sendefunkanlage oder des Sendefunknetzes notwendigen Frequenzen. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Verzicht auf die Frequenzzuteilung, die Rücknahme oder der Widerruf der Zuteilung wirksam wird oder eine Befristung der Zuteilung abläuft. Ein rückwirkender Verzicht ist ausgeschlossen.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 19 G v. 7.7.2005 I 1970 mWv 13.7.2005

§ 2 Beitragsbefreiungen

(1) Von der Zahlung der Beiträge sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden, und
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die zugeteilten Frequenzen nicht von ihren wirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden.

(2) Für die Nutzung von Frequenzen, die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorbehalten ist, werden keine Beiträge erhoben.

(3) Eine Beitragsbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Beiträge Dritten aufzuerlegen.

(4) Beitragsbefreiung nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(5) Für Sendefunkanlagen, die von Amts wegen einer Allgemeinzuteilung für die Benutzung von bestimmten Frequenzen durch die Allgemeinheit oder einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis unterliegen, werden keine Beiträge erhoben.

§ 3 Festlegung von EMV-Jahresbeiträgen für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002

(1) Die EMV-Beiträge für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 werden auf die in Spalte 5 der Anlage aufgeführten Jahresbeiträge je Bezugseinheit festgesetzt. Von dem durch Beiträge abzugeltenden Personal- und Sachaufwand trägt der Bund 25 Prozent als Selbstbehalt zur Abgeltung des Allgemeininteresses an der Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten. In den festgesetzten Beiträgen nach Satz 1 ist dies berücksichtigt.

(2) Die Höhe des zu erhebenden Beitrags wird - sofern der sich aus Spalte 5 der Anlage zu dieser Verordnung ergebende nicht geringer ist - auf den Betrag begrenzt, der sich im Einzelfall für den Beitragspflichtigen aus der Verordnung über Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1898) für das Jahr 1999 ergeben hätte.

§ 4 Fälligkeit

Der Beitrag wird fällig mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. § 16 des Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Säumniszuschlag

Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, werden Säumniszuschläge entsprechend § 18 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Festsetzung von Beiträgen und des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen gilt § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 7 Erstattung von Beitragsanteilen

Für Zeiten innerhalb eines Kalenderjahres, für die keine Beitragspflicht nach § 1 bestand, werden gezahlte Beitragsanteile je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahresbeitrags erstattet oder mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2)

Fußnoten

§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage EMV-Beiträge 1999 bis 2002 (zu § 1 Abs. 2 Satz 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 3361 - 3362

	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit Euro
1	2	3	4	5
1.	Öffentlicher Mobilfunk			
1.1		C-, D-, E-Netze	Gesamtnetz	35.785,37
1.2		Bündelfunk	Kanal	39,10
1.3		Funkruf	Kanal	1.554,50
1.4		TFTS	Kanal	357,32
1.5		Datenfunk	Kanal	710,78
2.	Rundfunkdienst			
2.1	Ton-Rundfunk			
2.1.1		LW	zugeteilte Frequenz	15.878,09
2.1.2		MW	zugeteilte Frequenz	1.020,07
2.1.3		KW	zugeteilte Frequenz	313,80
			Theoretische Versorgungsfläche	
			je zuget. Freq.	
2.1.4		UKW	je angefangene 100 qkm	13,41
2.1.5		T-DAB	je angefangene 100 qkm	4,05
2.2	Fernseh-Rundfunk			
2.2.1		Fernseh-Rundfunk	je angefangene 100 qkm	264,15
2.2.2		DVB-T	je angefangene 100 qkm	kein Beitrag

	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugs-einheit Euro
1	2	3	4	5
3.	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz und Zeitzeichenfunk			
3.1		koordinierungspflichtige feste Funkanlagen einschließlich Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Sendefunkanlage	3,04
3.2		nicht koordinierungspflichtige feste Funkanlagen	Sendefunkanlage	4,80
4.	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL)			
4.1		Betriebsfunk auf Gemeinschaftsfrequenzen, Grubenfunk, Grundstücks-Sprechfunk, nichtöffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmierungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirk-Funkanlagen	Sendefunkanlage	4,68
4.2		Betriebsfunk auf Frequenzen, die nicht zur Nutzung als "Gemeinschaftsfrequenzen" bestimmt sind, einschließlich Betriebsfunk in Bündelfunktechnik	Kanal	355,27
4.3		CB-Funk	Zuteilungsinhaber	4,01
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ..... Rufempfängern	
			bis zu 2	0,38
			bis zu 5	0,75
			bis zu 10	1,50
			bis zu 50	3,01
			bis zu 150	6,02
			bis zu 400	12,03
			bis zu 1.000	24,06
			mehr als 1.000	36,10
4.5		Grundstück-Personenruf (Netze mit Quittungssender)	Netz mit ..... Rufempfängern	
			bis zu 2	0,75
		Grundstücksüberschreitender Personenruf	bis zu 5	1,50
			bis zu 10	3,00

	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugs-einheit Euro
1	2	3	4	5
			bis zu 50	6,00
			bis zu 150	12,00
			bis zu 400	24,00
			bis zu 1.000	36,00
			mehr als 1.000	48,00
4.6		Fernsehfunkanlagen des nömL, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorüber-gehenden Einrichtung von Ton- und Meldeleitungen	Sendefunkanlage	24,41
4.7		Durchsage-Funkanlagen (Führungs-Funkanlage, drahtlose Mikrofonanlage)	Sendefunkanlage	1,68
4.8		Mietsprechfunkgerät, Funkanlage zur Fern-steuerung von Modellen, drahtlose Mikrofonanlage für Hörgeschädigte		kein Beitrag
5.	Flugfunkdienst	stationäre Bodenfunk-stellen, ortsfeste Flugna-vigationsfunkstellen	Funkstelle	146,52
		übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen	Funkstelle	53,76
6.	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	je Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunk-dienst	20,84
7.	Seefunkdienst/ Binnenschiff-fahrtsfunk	Seefunk/Binnenschiff-fahrtsfunk	Funkstelle	4,70
8.	Nichtnavigatori-scher Ortungsfunk-dienst	Nichtnavigatorischer Or-tungsfunk	Sendefunkanlage	2,64
9.	sonstige Funkan-wendungen			
9.1		Demonstrations-Funkan-lagen	Sendefunkanlage	0,93
9.2		Versuchsfunkanlagen	Zuteilung	17,46
9.3		WLL	Sendefunkanlage	7,06

© juris GmbH